

# Gesangverein Sängerbund 1895 Linkenheim e.V.

Mitglied im Badischen und Deutschen Chorverband



## Satzung (Stand 2015) des Gesangverein Sängerbund 1895 Linkenheim e.V. Linkenheim-Hochstetten

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Gesangverein "Sängerbund 1895 Linkenheim" e.V. ist ein eingetragener Verein, er hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten, Am Kirschendeich 5.
2. Der Verein entstand durch Zusammenschluss der Gesangvereine "Freundschaft" 1895 und "Liederkranz" 1904 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom März 1946.
3. Die Vereinsfarben sind grün-rot, die von rechts unten nach links oben diagonal getrennt sind. In der Mitte befindet sich eine goldene Lyra.

### § 2

#### **Verhältnis zu den Bänden**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die breite Förderung von Musik und Gesang in der Bevölkerung, insbesondere die planmäßige Pflege des Chorgesangs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Hierzu hält der Verein insbesondere regelmäßig Chorproben im Sängenheim Waldblick ab.

## **§ 5**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandstandsmitglieder gemäß §12 sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dabei soll es sich um Personen handeln, die sich um den Verein oder den Chorgesang hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft

erwirbt ferner, wer 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehört hat.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder außerordentlicher Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sollen die Ziele des Vereins fördern.
2. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitgliedern, die unter 16 Jahre alt sind, steht das passive Wahlrecht nicht zu.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
2. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Sie setzt dabei Höhe und Fälligkeit dieser außerordentlichen Beiträge oder Umlagen fest. Minderjährige sind von der Pflicht zur Zahlung außerordentlicher Beiträge oder Umlagen befreit.

3. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag und/oder die außerordentlichen Beiträge oder Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen. Dieser Beschluss ist jeweils zu befristen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Vorstand,
- 2.) Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
  2. Vorsitzende(r)
  3. Vorsitzende(r)
- Hauptkassier(erin)  
Schriftführer(in)  
bis zu 6 Beisitzer  
bis zu 4 Funktionsträger in beratender Funktion

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Die drei Vorsitzenden bestimmen die Zahl der zur Aufgabenerledigung notwendigen Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl dieser nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder darf die Zahl von Sechs nicht überschreiten. Der Vorstand kann bis zu 4 weitere Funktionsträger in beratender Funktion in den Vorstand berufen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung der Jahresberichte, Buchführung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Funktionsträger in beratender Funktion sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über die Sitzung des Vorstandes wird Protokoll geführt, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende ist im Sinne des Paragraphen 26 Bürgerliches Gesetzbuch jeder einzeln vertretungsberechtigt für den Verein.

## **§ 14**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neuwahlen finden aber bei jeder Generalversammlung statt und zwar werden in einem Jahr folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Erste(r) Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Beisitzer.

In dem darauffolgenden Jahr werden gewählt:

Zweite(r) Vorsitzende(r), dritte(r) Vorsitzende(r) und Hauptkassier(erin).

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen (Generalversammlung) und zwar möglichst im Laufe des ersten Quartals.

Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Ankündigung in den Vereinspublikationen (z.B. Info-Tafel), im Gemeindeanzeiger sowie über elektronischen Medien (Internet, Email) zu erfolgen.

Ein Mitglied kann eine schriftliche Einladung beantragen. Der Antrag muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

2. In der Tagesordnung der Generalversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
  1. Berichte des Vorstands
  2. Bericht des Hauptkassiers
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Neuwahlen
  6. Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Festsetzung der Höhe der außerordentlichen Beiträge oder Umlagen.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - g) Beschlussfassung einer Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder.
4. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei einem Vorsitzenden einzureichen.
  5. Bei Bedarf beruft der Vorstand während des Jahres die Mitgliederversammlung ein. Für die Form der Einberufung gilt die Nr. 1.
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
  7. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
  8. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen (nach Anhörung des Finanzamtes) an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten darf dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Satzung ist am 04.12.2015 - mit Eintragung in das Vereinsregister – in Kraft getreten.